

Informationen zur Nutzung von Regen- und Brunnenwasser

Sie planen bzw. betreiben neben der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine eigene Anlage (Brunnen oder Zisterne) zur Entnahme und Verwendung von Wasser. Dabei sollten Sie bitte nachfolgende Punkte beachten:

Nach der gültigen Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (WAS) sind Sie verpflichtet auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

Gesammeltes Niederschlags- / Brunnenwasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

Die Verwendung von Niederschlags- / Brunnenwasser im Haus z.B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine ist nicht erlaubt. Dieser bedarf einer gesonderten Beachtung.

Bei der Verwendung von Wasser aus dem eigenen Brunnen ist folgendes zu beachten:

1. Nach § 7 Abs. 2 der gültigen WAS sind Sie verpflichtet, vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage, den Zweckverband darüber zu unterrichten.
2. Für die Verwendung des Wassers aus einer Eigengewinnungsanlage ist beim Zweckverband eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nach § 6 WAS erforderlich. Hierzu ist das bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten für die Prüfung und Befreiung.

Nach § 24 der WAS in Verbindung mit Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.

Ausdrücklich weisen wir Sie darauf hin, dass Sie nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 gültig seit 01.01.2003) verpflichtet sind, Anlagen die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser, das nicht Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) hat, bestimmt sind und im Haushalt zusätzlich zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen installiert werden, dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten.

Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.